

formel abgeschlossenen Fassung unter den Opuscula gleich am Anfang der Handschrift sich findet, um unter den Briefen in erweiterter Form mit Weglassung der Clausel wiederzukehren. Der Verfasser hatte anscheinend die Absicht, den Brief zu einer Abhandlung zu erweitern; er war aber nicht bis zu einem Abschluss gekommen, als die Fertigstellung der Sammlung ins Auge gefasst wurde. Denn dass die kürzere Fassung die ursprüngliche, dem Papste wirklich übersandte war, ergibt sich sowohl aus der Schlussformel: *'Vale et simoniam et laicorum investituram omni occasione vel qualibet dispensatione seposita impugnare satagite'*, als aus den am Eingang stehenden Worten: *'brevique satis epistola monstrabitur'*. Auch schränkt der Zusatz in der längeren Fassung den Anfang erheblich ein. Während nämlich der erste Theil die Behauptung begründet, dass Simonie und Laieninvestitur Häresie seien, machte der Abt jetzt — wohl unter dem Eindruck der mit den Höfen geplanten Verhandlungen — das Zugeständnis, dass es auch kirchliche Besitzungen gäbe, deren Investitur seitens des Königs — da sie der Kirche bereits gehörten — zwar überflüssig, aber doch nicht verbrecherisch sei. Neben der Investitur, die den Bischof *'macht'*, gäbe es eine, die ihn *'nährt'*. Die eine gehört dem göttlichen, die andere dem weltlichen Rechte an. Nach göttlichem Recht herrscht die Geistlichkeit über den König und Kaiser, nach menschlichem Recht schuldet sie ihm soviel, als sie Besitzungen hat. Somit können die Könige ohne Anstoss nach canonischer Wahl und Consecration, gleichviel mit welchem Symbol, die Kirche mit den Besitzungen investieren. Nothwendig ist die Einheit von König und Papst, die sonst am meisten einbüßen und in Abhängigkeit von der Menge gerathen, die sie führen sollen. Somit rath der Abt zur Nachgiebigkeit dem Könige gegenüber.

Solche staatsmännische Weisheit ist dem Abte erst kurz vor dem Concil von Reims aufgegangen; hatte er doch bisher jede Laieninvestitur mit grösster Schärfe für Häresie erklärt. Jetzt errangen auch über ihn die Ideen der durch Ivo von Chartres und Hugo von Fleury vertretenen Mittelpartei den Sieg. Für das Vordringen dieser Anschauungen und für die Stimmung zur Zeit des Concils von Reims, ist die Stellungnahme des Abtes von Vendôme umsomehr von Bedeutung, als sie den Gegensatz widerspiegelt, der auf dem Concil selbst zum Ausdruck gekommen ist. Denn während der Papst am 29. Oct. 1119 die Investituren aller Kirchen und kirchlichen Besitzungen untersagte, beschränkte er das Verbot auf den Protest eines Theiles der Versammlung hin am andern Tage auf Bisthümer und Abteien — die Besitzungen aber blieben gänzlich aus dem Spiel. Wahrscheinlich haben wir in diesen Ausführungen, die erst später dem Briefe an Calixt angehängt